

## **Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung**

Mit der nachfolgenden Aufstellung der gesetzlichen Voraussetzungen soll Ihnen ein Überblick verschafft werden. Die nachstehende Aufzählung ist nicht abschließend, für spezielle Fragen empfiehlt sich ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter.

### **Anspruchseinbürgerung gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG):**

Ein Ausländer, der seit 8 Jahren ununterbrochen und rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

- sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der BRD bekennt
- eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt (nicht alle Aufenthaltserlaubnisse sind für eine Einbürgerung ausreichend) oder freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger ist
- den Lebensunterhalt für sich und seine Familie ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat
- seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert
- nicht wegen einer erheblichen Straftat verurteilt wurde
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (falls kein Nachweis in Form einer deutschen Schul- oder Berufsausbildung vorgelegt werden kann, ist das „Zertifikat Deutsch“ als Nachweis über das Vorliegen ausreichender Deutschkenntnisse vorzulegen- Informationen zum „Zertifikat Deutsch“ erhalten Sie bei der Kreisvolkshochschule)
- über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt - Einbürgerungstest-Voraussetzung ab 01.09.2008

Der Ehegatte und Kinder bis 16 Jahren können miteingebürgert werden, wenn

- der Ehegatte sich seit 4 Jahren rechtmäßig im Inland aufhält bei mindestens zweijähriger ehelicher Lebensgemeinschaft
- das Kind sich seit mindestens 3 Jahren rechtmäßig im Inland aufhält

### **Weitere Einbürgerungsmöglichkeiten nach § 9,8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG):**

Einbürgerung von Ehegatten deutscher Staatsangehöriger bei einem rechtmäßigen Inlandsaufenthalt von mindestens drei Jahren und einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem deutschen Ehegatten von mindestens 2 Jahren. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen gilt die o.a. Auflistung zur Anspruchseinbürgerung außer der Anmerkung zur Unterhaltsfähigkeit (Lebensunterhalt). Bei der Einbürgerung nach § 9 StAG schließt der Bezug oder Anspruch auf öffentliche Mittel, z.Bsp. Wohngeld, Arbeitslosengeld I,II, BAFÖG, die Einbürgerung aus.

Einbürgerung nach § 8 StAG in Sonderfällen, z.Bsp. bei öffentlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Kunst, Kultur, und des Sports.

### **Gebühr**

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt 255,--€ pro Antragsteller, 51,--€ für die Miteinbürgerung eines Kindes bis 16 Jahren ohne eigenes Einkommen.

## **Aufgabe bzw. Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit**

Von der Aufgabe bzw. dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit wird abgesehen, wenn die bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgegeben werden kann.

Dies ist anzunehmen, wenn

- das Recht des ausländischen Staates keine Entlassung vorsieht,
- der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,
- die Entlassung aus Gründen abgelehnt wird, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat oder die Entlassung von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht
- bei Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit erhebliche vermögensrechtliche Nachteile eintreten
- der Antragsteller politisch Verfolgter ist

Die Einbürgerung von EU-Staatsangehörigen und Schweizern erfolgt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 12 Abs.2 Staatsangehörigkeitsgesetz unter Beibehaltung der ausländischen Staatsangehörigkeit

## **Verfahren**

Einbürgerungen erfolgen auf Antrag. Antragsformulare senden wir Ihnen gerne zu. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit dem Sachbearbeiter zu führen.

## **Ansprechpartner**

Sachbearbeiter: Frau Ließmann  
Telefon (06731) 408-30 11  
Fax (06731) 408-30 10  
E-Mail : Liessmann.Elisabeth @ Alzey-Worms.de  
Dienstgebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36  
3. OG, Zimmer 301  
55232 Alzey

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00-12:00 Uhr,  
Montag und Dienstag 14:00-16:00 Uhr,  
Donnerstag 14:00-18:00 Uhr